

Informationsblatt

Terminservice

Messgeräteverwender sind dafür verantwortlich, dass alle eichrechtlichen Forderungen an die Verwendung von Messgeräten eingehalten werden. Insbesondere gilt dies bei Ablauf der Eichfrist, Unkenntlichmachung, Entwertung oder Entfernung von vorgeschriebenen Kennzeichen oder bei Reparaturen mit Eingriffen, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Messgerätes haben können. Erforderlich ist dann ein Antrag auf Eichung sowie die Vorbereitung und Unterstützung der Eichung. Versäumnisse des Messgeräteverwenders können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und ein Bußgeld und/oder die Untersagung der Verwendung des Messgerätes nach sich ziehen.

1. Terminservice

Sie können den Terminservice nutzen, indem Sie den „Generalantrag zur Eichung“ stellen. In diesem Fall übernimmt das Eichamt die Überwachung der („regulären“) Eichfristen Ihrer Messgeräte* gemäß § 34 der Mess- und Eichverordnung (MessEV). Dieser Service ist für Sie kostenlos und jederzeit schriftlich widerrufbar.

Ihre Vorteile:

- Mit Ihrem „Generalantrag zur Eichung“ sind Sie von der wiederholten Antragstellung allein wegen Ablaufs der („regulären“) Eichfristen gemäß § 34 der MessEV befreit.
- Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten allein wegen überschrittener („regulärer“) Eichfrist gemäß § 34 MessEV sind ausgeschlossen, falls ein Versäumnis beim Eichamt liegt.

2. Antragstellung

- Den Terminservice beantragen Sie mit dem Formblatt „Generalantrag zur Eichung“, das Sie bei Ihrem zuständigen Eichamt anfordern können oder unter www.eichamt.sachsen.de/Ansprechpartner.html (Wer wir sind) auf unserer Homepage finden.
- Bitte füllen Sie den „Generalantrag zur Eichung“ vollständig aus. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an Ihr zuständiges Eichamt.
- Den Versand Ihres Antrages können Sie per Post, per Fax oder per E-Mail vornehmen. Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung des Eichamtes einschließlich einer Liste (**Messgeräteliste**) der bei Ihnen aufgenommenen und in den Terminservice einbezogenen Messgeräte* für Ihre Unterlagen. Die Messgeräteliste wird nach jeder Prüfung Ihrer Messgeräte aktualisiert und Ihnen zugesandt.

3. Ihre Pflichten

Bitte prüfen Sie die Messgeräteliste sorgfältig nach Erhalt. Falls Sie Abweichungen feststellen oder sich später Veränderungen zum vereinbarten Umfang ergeben, hervorgerufen z. B. durch:

- Neuerwerb,
- Instandsetzung,
- Eigentumswechsel oder Aussonderung von Messgeräten*,
- Eingriffe, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Messgeräts* haben können oder dessen Verwendungsbereich erweitern oder beschränken,
- Änderung einer vorgeschriebenen Bezeichnung des Messgeräts*,
- Anbringung einer unzulässigen Bezeichnung, Aufschrift, Messgröße, Einteilung oder Hervorhebung einer Einteilung am Messgerät*,
- Unkenntlichmachung, Entwertung oder Entfernung von vorgeschriebenen Kennzeichen,

- Verbindung des Messgeräts* mit einer Einrichtung, deren Anfügung nicht zulässig ist,
- Änderung des Namens oder der Adresse Ihrer Firma bzw. des beantragten Eich-/Prüfortes der Messgeräte*,

informieren Sie bitte unverzüglich das Eichamt, denn derartige Fälle sind vom Terminservice nicht erfasst.

Der Terminservice kann sich ausdrücklich nur auf die Messgeräte* erstrecken, für die dies schriftlich vereinbart ist, also welche auf der Messgeräteliste erfasst sind. Falls zur Eichung die Mitwirkung Dritter erforderlich ist (z. B. bei Großwaagen oder Tankfahrzeugen), obliegt Ihnen die Koordinierung des Eichtermins – spätestens nach Erhalt unseres Erinnerungsschreibens.

Bei Fälligkeit der Eichung erfolgt eine einmalige Anfahrt bzw. Erinnerung durch das Eichamt. Sollten Sie die angebotene Eichung zu diesem Zeitpunkt ablehnen oder sollte diese fehlschlagen, sind Sie selbst für die erneute und rechtzeitige Beantragung der Eichung des betreffenden Messgeräts* verantwortlich. Die Befreiung von der (wiederholten) Antragstellung auf Eichung dieses Messgeräts* allein wegen Ablaufs der („regulären“) Eichfrist gemäß § 34 der MesseV ist (einmalig) erloschen, wenn die angebotene Eichung abgelehnt wird oder fehlschlägt.

4. Wichtige Hinweise

Mit der Antragstellung erklären Sie Ihr Einverständnis mit allen in diesem Informationsblatt genannten Bedingungen.

Das Eichamt behält sich vor, den Terminservice zu widerrufen, wenn seitens Messgeräteverwendern wesentliche Bedingungen nicht erfüllt werden (z. B. wiederholt die Eichung im Rahmen der Rundfahrt abgelehnt wird).

Für die Weitergabe der aktuellen Informationen an Ihre Beschäftigten sind Sie als Messgeräteverwender selbst verantwortlich. Bitte beachten Sie, dass der Terminservice nicht auf Ihren Nachfolger übergeht. Dieser soll ggf. erneut den „Generalantrag zur Eichung“ stellen. Um Fehlanfahrten zu vermeiden, informieren Sie uns bitte unverzüglich über die Einstellung der Geschäftstätigkeit. Informationen zur Verwendung und Bereithaltung von Messgeräten finden Sie im Internet unter www.eichamt.sachsen.de und in unseren Informationsblättern.

* gilt auch für Teilgeräte und Zusatzeinrichtungen

Anschriften der Eichbehörde

Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen Hohe Straße 11 01069 Dresden Telefon: 0351 4780-30 Fax : 0351 4780-499 E-Mail: eichdirektion@sme.sachsen.de	Eichamt Dresden Hohe Straße 13 01069 Dresden Telefon: 0351 4780-30 Fax: 0351 4780-599 E-Mail: eichamt.dresden@sme.sachsen.de	Eichamt Dresden Eichstelle Löbau Bahnhofstraße 35 a 02708 Löbau Telefon: 03585 860142 Fax: 03585 861000 E-Mail: eichstelle.loebau@sme.sachsen.de
Eichamt Chemnitz Schloßstraße 27 09111 Chemnitz Telefon: 0371 46184-0 Fax: 0371 412025 E-Mail: eichamt.chemnitz@sme.sachsen.de	Eichamt Leipzig Talstraße 11 04103 Leipzig Telefon: 0341 9942-30 Fax: 0341 9942-599 E-Mail: eichamt.leipzig@sme.sachsen.de	Eichamt Zwickau Lutherstraße 12 08056 Zwickau Telefon: 0375 212351 Fax: 0375 291916 E-Mail: eichamt.zwickau@sme.sachsen.de

Weitere Auskünfte zu diesem Informationsblatt erhalten Sie vom Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen.

Unsere Homepage erreichen Sie über www.eichamt.sachsen.de.